

Emma Sendler*

**Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion
über Kommunikation von Gerichten mit Ri’inLG
Ina Untersteller, RA *Nicolas Jim Nadolny*,
LL.M. (KCL) und *Alexander Albrecht***

Abstract

In der einstündigen Podiumsdiskussion beleuchteten die Teilnehmenden drei verschiedene Perspektiven der “Kommunikation von Gerichten”: Die der Pressesprecherin am Gericht durch Ri’inLG *Ina Untersteller*, die des Presseanwalts durch *Nicolas Jim Nadolny*, LL.M. (KCL) sowie die des Journalisten durch *Alexander Albrecht*. Aufgegriffen wurden unter anderem die Ausgestaltung der Pressearbeit an Gerichten, die Zusammenarbeit von Richter*innen, Anwält*innen, und der Presse und die Auswirkungen der Pressearbeit auf Leser*innen und Betroffene. Der Beitrag bietet eine Zusammenfassung des Gesprächs.

* Die Verfasserin ist Co-Ressortleiterin der StudZR-WissOn und studiert Rechtswissenschaft im fünften Semester an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Unter dem Thema „Kommunikation von Gerichten“ diskutierten Ri’inLG *Ina Untersteller*¹, RA *Nicolas Jim Nadolny, LL.M. (KCL)*² und *Alexander Albrecht*³, moderiert von *Dr. Yoo Jin Kim*⁴, innerhalb einer Stunde über die Arbeit der Presse und den Umgang mit dieser in der Justiz. Die Podiumsdiskussion profitierte insbesondere von der Beleuchtung der Thematik aus drei verschiedenen Perspektiven: Der einer Pressesprecherin an Gericht, der eines Presseanwalts und der eines Journalisten.

A. Ein Ausgangspunkt: Pressearbeit am *Bundesverfassungsgericht*

Zu Beginn der Diskussion wird insbesondere die Pressearbeit am sowie mit dem *BVerfG* thematisiert und im Laufe der Diskussion als Positivbeispiel für seine mittlerweile gute Pressearbeit herausgearbeitet.

I. Die Tätigkeit einer Pressesprecherin am *BVerfG*

Die Einstiegsfrage richtet sich an *Untersteller*: Wie gestaltete sich ihre ehemalige Tätigkeit als stellvertretende Pressesprecherin beim *BVerfG* verglichen mit ihrer aktuellen Tätigkeit am *LG Heidelberg*?

Dazu führt *Untersteller* aus, dass sie nach ihrer Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft für zwei Jahre als Pressesprecherin ans *BVerfG* gewechselt sei. Dort habe sie ausschließlich Öffentlichkeitsarbeit machen dürfen – die dortige Pressestelle sei erste Anlaufstelle für pressetechnische Fragen gewesen oder habe entschieden, wer von der Presse bei Verfahren zusehen durfte. Zudem sei sie für die Zusammenstellung des Pressespiegels, also der Wahrnehmung des Gerichts in der Presse, zuständig gewesen.

II. Erfahrungen von Außenstehenden

Anknüpfend daran fragt *Kim* die weiteren Teilnehmenden nach ihren Erfahrungen mit der Presseabteilung des *BVerfG*.

Albrecht berichtet, dass er keine großen Erfahrungen in diesem Bereich habe, da sich seine Arbeit eher auf Land- und Amtsgerichte beschränke. Auch *Nadolny* hat

¹ Ri’inLG *Ina Untersteller* ist Spruchrichterin und hauptverantwortliche Pressesprecherin am *Landgericht Heidelberg*.

² RA *Nicolas Jim Nadolny, LL.M. (KCL)* ist Rechtsanwalt bei Schertz Bergmann Rechtsanwälte und spezialisiert auf Presserecht und Reputationsschutz.

³ *Alexander Albrecht* ist stellvertretender Ressortleiter des Bereichs Metropolregion der Rhein-Neckar-Zeitung.

⁴ *Dr. Yoo Jin Kim* ist seit 2013 in der Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft (StudZR) sowohl als Redakteurin als auch in der Vereinsarbeit involviert.

keine schlechten Erfahrungen aufzuweisen. Er beobachtete, dass sich die Praxis der Handhabung von Informationen am *BVerfG* verändert habe: Anders als in vergangenen Zeiten wüssten die Betroffenen nun glücklicherweise meist vor der Presse vom Ausgang eines Verfahrens. Die Pressearbeit werde aber bei anderen Gerichten eher stiefmütterlich behandelt. Die Pressesprecher*innen seien überlastet, was zu unbefriedigenden Situationen führen würde; insbesondere dazu, dass die Medien Informationen vor den Betroffenen erhalten würden. Dazu zieht *Albrecht* einen Vergleich zum Polizeipräsidium Mannheim, das sieben Presseleute habe. Im Gegensatz dazu stehe am *LG Heidelberg* gerade einmal 10 % der Arbeitszeit eines/r Richter*in für die Pressearbeit zur Verfügung.

B. Pressearbeit an anderen Gerichten

So leitet *Kim* zu der Frage nach den Auswirkungen einer solchen nachrangigen Priorisierung von Pressearbeit über.

Laut *Albrecht* sei es für Journalisten gerade vor Redaktionsschluss oft entscheidend, jemanden zu erreichen. *Nadolny* erläutert, dass unterschiedliche Medien unterschiedliche Startvoraussetzungen hätten und dadurch nicht alle mit ihren Anfragen bis zum Gericht durchkämen. Andererseits stünde immer das Problem von zu vielen Äußerungen in frühen Verfahrensstadien im Raum. Es sei beispielsweise im Umgang mit Staatsanwaltschaften oftmals gängig, die Betroffenen nicht vorab über Pressemitteilungen zu informieren, sodass Betroffenenvertreter relevante Informationen erst aus der Presse erhielten. Dass es manchmal Ankündigungen solcher Pressemitteilungen gegenüber den Betroffenenvertretern gäbe, ist aus seiner Sicht begrüßenswert – allerdings eine noch nicht weit verbreitete Praxis und eine, zu der er sich eine einheitliche Lösung wünschen würde.

Auch *Untersteller* hält eine solche Vereinheitlichung wünschenswert, angesichts der ganz unterschiedlichen Verhältnisse an den einzelnen Behörden bzw. Gerichten im OLG-Bezirk als vermutlich schwer umsetzbar. Zwar hätten manche Staatsanwaltschaften bereits Vollzeitkräfte für die Pressearbeit, in der Regel werde die Pressearbeit von einer Staatsanwält*in bzw. einer Richter*in erledigt, der lediglich ein oder maximal zwei Zehntel ihrer Arbeitszeit dafür zur Verfügung stünden und die im Übrigen der Dezernatstätigkeit nachgehen müssten. Auch sie werde nur mit einem Zehntel für die Pressearbeit „bezahlt“, was regelmäßig nicht ausreiche um die anfallende Pressearbeit sachgerecht zu erledigen. Da ihr jedenfalls die gerichtliche Erreichbarkeit aber wichtig sei, rufe sie Pressevertreter zumindest immer zurück, sofern Anfragen während ihrer Verhandlungen anfielen; möglichst auch vor Redaktionsschluss.

Nadolny bedauert, dass die Öffentlichkeit oft vor den Betroffenen über die Anklageerhebung erreiche. Dies sei insbesondere in Anbetracht der Frist, die die Staatsanwaltschaft vor Erteilung identifizierender Presseauskünfte eigentlich einhalten müsse, und die sicherstelle, dass sich die betroffene Person auf die Anklage einstellen kann, bevor Informationen an die Presse gegeben würden, bedenklich.

C. Die Rolle der Leser

Nicht nur die Kommunikation der Gerichte selbst spielt eine Rolle bei erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch die Aufbereitung der Informationen für und die Aufnahme dieser von den Leser*innen des jeweiligen Pressemediums.

I. Die Aufbereitung von Geschichten

Den Journalisten *Albrecht* fragt *Kim*, wie man eine interessante Geschichte über ein laufendes Verfahren an den Leser bringt, ohne Vorverurteilung auszulösen.

Albrecht verweist auf gründliche Arbeit und Recherche, die Beleuchtung von verschiedenen Perspektiven und darauf, möglichst neutral zu schreiben. Insbesondere, da es sich in Strafprozessen noch um Beschuldigte und nicht um Verurteilte handle, sei dies wichtig. Das Verfahren sei schließlich noch nicht zu Ende, und insbesondere, wenn es in einem Freispruch endet, sei eine Vorverurteilung für den Betroffenen unschön.

II. Die Aufnahme durch die Leser*innen

Daran knüpft *Kim* die Frage, wie differenziert die Leser*innen die Artikel aufnehmen würden.

Laut *Albrecht* seien Vorverurteilungen durchaus ein Problem und auch durch *Social Media* schwierig zu vermeiden. Besonders sobald große Medien oder Plattformen wie *TikTok* eine Geschichte aufnehmen würden, seien Vorverurteilungen schwer aufzuhalten. *Nadolny* hingegen verweist auch auf den Wettlauf, das erste Blatt sein zu wollen, welches die jeweilige Geschichte berichten kann. Dabei sei auch identifizierende Berichterstattung ein Thema. Diese sei zwar in bestimmten Verfahrensstadien unzulässig, aber wenn bereits Informationen im Netz verbreitet seien, würden in der Praxis oft auch die Staatsanwaltschaften lockerer damit umgehen. Es gehe aber in jedem einzelnen Fall um eine eigene Abwägung zwischen den Interessen der öffentlichen Berichterstattung und denen der Betroffenen. Dieser Vorgang benötige ebenfalls eine gewisse Zeit und solle nicht überhastet werdend. *Untersteller* weist auch

darauf hin, dass besonders bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren wie beispielsweise dem Paketbomben-Fall⁵ eine Zusammenarbeit zwischen Presseleuten und der Presseabteilung des Gerichts essenziell sei.

D. Pressearbeit und -betreuung: Ein Praxisbeispiel

Nicht nur beleuchten die Teilnehmenden die allgemeinen Vorgänge in der Pressebetreuung an Gericht, sondern untermauern die Herangehensweisen und Herausforderungen an einem öffentlichkeitswirksamen Beispielfall: dem zuvor aufgegriffenen Paketbomben-Fall.

I. Pressebetreuung für Personen ohne speziell presserechtlichen Beistand

Kims Frage richtet sich darauf, wie die Pressebetreuung für Personen gehandhabt wird, die keinen speziell presserechtlichen Beistand an der Seite haben, die aber dem Vorwurf einer schweren Straftat gegenüberstehen.

Dazu führt *Untersteller* aus, dass im sogenannten Paketbomben-Fall dem Angeklagten zwei Verteidiger an der Seite gestanden hätten, die Erfahrung mit presserechtlichen Situationen hätten. Generell sei die Pressebetreuung aber eine Herausforderung für die Gerichte. *Untersteller* führt aus, dass es seit langem Bestrebungen gebe, die Pressearbeit der Gerichte zu professionalisieren, beispielsweise durch Fortbildungen. Ein Austausch zwischen Pressesprecher*innen von Oberlandesgerichten finde bereits statt und auch allgemein ließe sich ein positiver Trend in der Einstellung von Richter*innen gegenüber Pressearbeit beobachten.

II. Der Umgang mit Betroffenenrechten

Unabhängig davon rekurren die Teilnehmenden auf den zuvor angeschnittenen Paketbomben-Fall. In vergleichbaren Fällen komme es laut *Nadolny* für die Betroffenenrechte nicht darauf an, ob man eine Anwält*in habe

⁵ Der aus den Medien als „Paketbomben-Prozess“ bekannte Fall, verhandelt als Strafprozess am *LG Heidelberg* (Urteil v. 19.11.2021 - 1 KLS 400 Js 3757/21), befasste sich mit mehreren Sprengsätzen, die an verschiedene Lebensmittelunternehmen gesendet wurden. Ein Sprengsatz verletzte am 16.1.2021 in der Warenannahme eines Getränkehandels in Eppelheim einen Menschen. Am folgenden Tag zündete ein weiterer Sprengsatz in einer Unternehmenszentrale in Neckarsulm und verletzte dabei drei Menschen. Der Angeklagte, ein Rentner aus dem Raum Ulm, wurde am 19.11.2021 aufgrund von tatsächlichen Zweifeln an der Täterschaft freigesprochen. Dazu siehe: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.landgericht-heidelberg-richter-sprechen-rentner-im-paketbomben-prozess-frei.d6a577f7-e4dd-42d1-93b2-4de76505e3f6.html> (zuletzt abgerufen: 23.12.2025); <https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozess-paketbomber-heidelberg-ulm-lidl-1.5468110> (zuletzt abgerufen: 23.12.2025).

oder nicht. Viel wichtiger seien die Rechte, gehört zu werden und Stellung nehmen zu können. Faktisch sei es aber natürlich so, dass Betroffenenrechte gerade und vor allem dann gewahrt würden, wenn die Staatsanwaltschaft wisse, dass ein Rechtsanwalt im Mandat sei.

Nadolny spricht weiterhin identifizierende Berichterstattung an: Bei Fotoaufnahmen reiche ein schwarzer Balken im Gesicht beispielsweise noch nicht zur Anonymisierung von Betroffenen aus. Dennoch habe er die Wirkung, dass Betroffene denken würden, sie könnten wegen dieser „Anonymisierung“ nicht gegen die Berichterstattung vorgehen. *Untersteller* ergänzt, dass sie bei einer Fotogenehmigung aus Gründen des Betroffenenenschutzes immer um die vollständige Unkenntlichmachung der Gesichtszüge bitte. Auch würde sie nach Negativverfahren beim Umgang mit Persönlichkeitsrechten Gebrauch von ihrem Ermessensspielraum bei der Erteilung von künftigen Drehgenehmigungen machen. *Albrecht* fügt hinzu, dass wechselseitiges Vertrauen bei der Kommunikation in solchen Situationen essenziell sei. Dem stimmt *Untersteller* vor dem Hintergrund der Pressearbeit als insoweit „gefährdungseigiger Tätigkeit“ zu.

E. Rückkehr zum *BVerfG* und Berichterstattung über laufende Verfahren

Aus dem Publikum ergibt sich zum Abschluss die Frage, woher es komme, dass das *BVerfG* nun mehrere Pressesprecher*innen habe und wie Gerichte dazu stünden, wenn Berichterstattung über laufende Verfahren einmal aufgegriffen und dann nicht mehr weitergeführt wird.

Untersteller betont, dass der ehemalige Präsident des *BVerfG*, RiBVerfG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Andreas Voßkuhle*, zu Recht sehr viel Wert auf die Professionalisierung und Ausgestaltung der Pressearbeit gelegt habe. Generell sei die Berichterstattung und Diskussion über Gerichtsurteile wichtiger Bestandteil des Rechtsstaats. Für die Berichterstattung sei aus ihrer Sicht wünschenswert, dass Journalist*innen durch Teilnahme an Verhandlungen die eigenen Eindrücke schildern könnten, um der Gefahr einer „Flüsterpost“ über die Pressestelle vorzubeugen.

Weiterhin führt *Albrecht* auf, dass auch nicht jedes Urteil gleich interessant sei. Dennoch erachte er es als wichtig, dass man begonnene Berichterstattungen zu Verfahren auch zu Ende bringe. Welche Sitzungen man dann aber persönlich besuche, hänge von der Kapazität der Redaktion ab.